OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653455/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 16.12.2024, GZ: PAD/24/00044922/001, FE-55/2024, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B bis einschließlich 15.05.2031 entzogen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 120 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen und der Bf verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf das Verbrechen des Suchtgifthandels begangen habe, weshalb er vom OLG Linz zu einer Freiheitsstrafe in Dauer von 10 Jahren verurteilt worden sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er durch seine Strafhandlungen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigt habe. Weder in der Anklageschrift noch im Urteil sei ihm zur Last gelegt worden, dass er für seine strafbaren Handlungen ein Auto oder den Führerschein benutzt habe. Die Dauer des Führerscheinentzuges sei viel zu lange und übersteige die Haftstrafe. Er sei 20 Jahre lang in der Transportbranche tätig gewesen, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung seine Resozialisierung gefährde. Er habe zwei Kinder, welche in B__ bzw. Serbien wohnen und ohne Führerschein seien seine familiären Bindungen stark beeinträchtigt.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Urteil des LG Linz vom 11.03.2024, GZ: 44 Hv 184/23w sowie des OLG Linz vom 20.08.2024, 10 Bs 146/24b betreffend den Bf. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich daraus der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze ergibt und eine solche nicht beantragt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 11.03.2024 wegen Verbrechen nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Satz, Abs 4 Z 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 8,5 Jahren verurteilt. Konkret wurde ihm Folgendes vorgeworfen:

„I. C__ haben im bewussten und gewollten Zusammenwirken zwischen Oktober 2019 (N. erst ab Jänner 2020) und März 2021 insgesamt ca 69,5 bis 73,5 Kilogramm Cannabiskraut (betreffend N. durch den reduzierten Tatzeitraum insgesamt 64,8 bis 65,8 Kilogramm Cannabiskraut) von einer Bezugsquelle in B__ übernommen und namentlich unbekannten Abnehmern überlassen;

II. A__ darüber hinaus
1. im Zeitraum Oktober 2019 und März 2021 vom abgesondert verfolgten D. B. bzw in dessen Auftrag insgesamt 23 bis 24 Kilogramm_Cannabiskraut und ca 100 Gramm Kokain übernommen und an Abnehmer (ua A. G., J. S. und J. J.) bzw Subverteiler weitergegeben,
2. zwischen Oktober 2019 und März 2021 D. B. den Ankauf von einmal 15 Kilogramm Cannabiskraut und S. N. den Erwerb von insgesamt 40 Kilogramm Cannabiskraut vermittelte,
3. von Oktober 2019 bis März 2021 für D. B. den Verkauf von 35,5 Kilogramm Cannabiskraut und 100 Gramm Kokain, für S. N. den Verkauf von 10 Kilogramm Cannabiskraut und für J. S. den Verkauf von 1,5 Kilogramm Cannabiskraut vermittelte,
4. in der Zeit von März 2021 bis zur Festnahme am 15.5.2023 eine insgesamt unbekannte Menge Cannabiskraut an A. G. übergab,
5. zu einem nicht naher bekannten Zeitpunkt nach März 2021 ca 1 Kilogramm Cannabiskraut an J. J. vermittelte,
6. von Oktober 2022 bis Dezember 2022 die Übergabe von insgesamt 4 Kilogramm Cannabiskraut an J. J. und J. S. durch D. P. organisierte,
7. zwischen Oktober 2022 und Mai 2023 1 Kilogramm Cannabiskraut, das er im Auftrag des D. B. von D. P. erhalten hatte, einem unbekannten Empfänger übergab,
8. im Zeitraum April 2021 bis Mai 2022 insgesamt ca 17 bis 18 Kilogramm Cannabiskraut an J. S. großteils selbst übergab, teils durch einen Kurier verschaffte;

B) A__ hat
1. im November 2020 eine Schusswaffe der Kategorie B, nämlich eine Faustfeuerwaffe ‚D__` unbefugt besessen,
2. im November/Dezember 2020 Schusswaffen der Kategorie B, nämlich Faustfeuerwaffen der Marke ‚Walther` D. B., M. B., S. N. und dem nicht bekannten Verwender des PINs ‚9T30JE`zum Kauf angeboten und damit den Genannten zu überlassen versucht, die zu deren Besitz nicht befugt sind."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das OLG Linz hat mit Urteil vom 20.08.2024 den Schuldspruch bestätigt und die Freiheitsstrafe auf 10 Jahre erhöht.

Der Bf weist eine rechtskräftige Verurteilung wegen gefährlicher Drohung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, bedingt auf drei Jahre, aus dem Jahr 2021 auf. Es scheinen auch mehrere verkehrsrechtliche Bestrafungen, allerdings keine führerscheinrelevanten, auf. Er befindet sich seit 15.05.2023 in Haft.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 Z2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z.11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31 a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 29 Abs. 3 1. Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte

Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

5.2. Der Bf wurde mit dem angeführten Urteil des LG Linz wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter und sechster Fall sowie weiters wegen eines (versuchten) Vergehens nach dem Waffengesetz rechtskräftig verurteilt. Die belangte Behörde und das LVwG Oö. sind an dieses Urteil gebunden, sodass von der tatsächlichen Begehung jener Sachverhalte auszugehen ist, welche dieser Verurteilung zugrunde liegen.

Der Bf hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG begangen, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

Die belangte Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass strafbare Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen verwerflich und gefährlich sind. Im konkreten Fall hat der Bf über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren außergewöhnlich große Mengen Cannabis (laut Urteil des OLG Linz mehr als die 36-fache Übermenge) und ca. 200 g Kokain gewinnbringend an andere Personen weitergegeben. Dieser lange Tatzeitraum und die außergewöhnlich große Menge machen die Handlungen des Bf besonders verwerflich. Auch wenn man berücksichtigt, dass nach der Judikatur des VwGH der Handel mit Cannabis nicht so gefährlich ist wie jener mit den sogenannten „harten Drogen", ist das Verhalten des Bf insgesamt dennoch als sehr verwerflich und gefährlich einzustufen (vgl. die Einschätzung des OLG Linz, wonach sich der Bf im Bereich der Schwerstkriminalität bewegte).

Es darf auch nicht übersehen werden, dass der Bf zusätzlich im Jahr 2021 wegen einer gefährlichen Drohung rechtskräftig verurteilt worden war. Dieses Delikt stellt zwar keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG dar, ist aber bei der Wertung des aktuellen Vorfalles zu berücksichtigen. Der Bf hat die ggst. strafbaren Handlungen begangen, obwohl die Probezeit der letzten Verurteilung noch nicht abgelaufen war, was bei der Wertung seiner Verkehrszuverlässigkeit als Charaktereigenschaft zu seinem Nachteil zu berücksichtigen ist.

Dass nicht festgestellt wurde, ob der Bf bei der Begehung seiner strafbaren Handlungen Kraftfahrzeuge verwendet hat, ist nicht von Belang, weil derartige Delikte durch die mit der Lenkberechtigung verbundene erhöhte Mobilität typischerweise erleichtert werden.

Soweit der Bf geltend macht, dass die Entziehung der Lenkberechtigung seine Resozialisierung erschwert, ist er darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zu berücksichtigen sind.

Insgesamt erscheint die von der Behörde festgesetzte Entzugsdauer etwas zu lang, weshalb sie herabzusetzen war. Im Hinblick auf die Beendigung der strafbaren Handlungen im Mai 2023 beträgt die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit acht Jahre ab diesem Zeitpunkt, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung bis Ende April 2031 festgesetzt wurde.

Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG und die Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG zu Recht. Die Beschwerde war daher – abgesehen von einer geringfügigen Herabsetzung der Entzugsdauer – abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Suchtgiftdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl